

Rechtsamt

Stadtverwaltung (Amt 30), 60275 Frankfurt am Main

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40

60489 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Wedekind	212
Telefon Durchwahl	Telefax-Durchwahl
(0 69) 2 12-38464	(0 69) 2 12-43297
E-Mail	
erat.wedekind@stadt-frankfurt.de	
Unsere Zeichen	
30.3 BW/Le	
Datum	
07.10.2010	

WIDERSPRUCHSBESCHEID

In der Widerspruchsache des

Herrn Jürgen Kremser, Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

- Widerspruchsführers -

Az.: W 3 - 11/00088

wegen: Beseitigungsverfügung

ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 06.07.2011, eingegangen am 08.07.2011, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main - Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde - E11-0170 - vom 20.06.2011 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Es werden Widerspruchsgebühren in Höhe von € 500,00 festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen € 3,45.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer ist Eigentümer des Flurstückes 33 in der Flur 39 der Gemarkung Sossenheim, welches ca. 1672m² groß ist.

Das Flurstück befindet sich im Außenbereich der Stadt Frankfurt am Main (§ 35 des Baugesetzbuches – BauGB) und in der wertvollen und ökologisch besonders hochwertigen Schutzzone II des Landschaftsschutzgebietes „GrünGürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (LSVO) vom 12.05.2010. Diese Schutzzone umfasst unter anderem ökologisch bedeutsame Wiesen, Streuobstbestände, Auebereiche, Wald-, Acker-, Wiesen- und Weideland. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Streuobst-/Auelandschaft, der Schutz und die Förderung artenreicher Lebensräume zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei einer örtlichen Überprüfung der vorgenannten Liegenschaft durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde am 31.05.2011 wurde festgestellt, dass das Grundstück teilweise mit einem Zaun aus Maschendraht an Holzpfosten neu eingefriedet worden ist.

Dem Widerspruchsführer ist die Sach- und Rechtslage angesichts des bereits gerichtlich – unter anderem durch Beschluss des VG Frankfurt am Main 8 L 3814/09.F(2) und des VGH Kassel 11 A 1349/10.Z – Verwaltungsverfahrens (Az.: 79.22-1.2-E09-0415-Alb) bekannt. Das in diesem Verfahren streitgegenständliche Flurstück 46 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem eingangs beschriebenen Grundstück und ebenfalls im Außenbereich nach § 35 BauGB und in der Zone II des oben genannten Landschaftsschutzgebietes.

Aufgrund dessen verfügte die Untere Naturschutzbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main am 20.06.2011 die Beseitigung des Zaunes bis zum 01.08.2011 und versah diesen Verwaltungsakt mit der Androhung eines Zwangsgelds. Sie setzte Verwaltungskosten fest und ordnete den Sofortvollzug an.

Dagegen hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 06.07.2011, eingegangen am 08.07.2011, Widerspruch eingelegt. Er hat im Einzelnen die Argumente aufgeführt, die seiner Ansicht nach für die Notwendigkeit einer Einzäunung sprechen.

Von einer Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss wurde gem. § 7 Abs. 4 Nr. 7 HessAGVwGO abgesehen, da die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet, weil der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und daher den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Untere Naturschutzbehörde konnte nach § 17 Abs. 8 BNatSchG die Beseitigung des Zaunes verlangen.

Die auf dem Grundstück errichtete Einfriedung stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der auch nicht genehmigungsfähig war, auch wenn der Widerspruchsführer eine solche beantragt hätte.

Denn die Errichtung einer Einfriedung stellt unabhängig von deren Größe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eine Genehmigung wurde nach § 17 Abs. 3 BNatSchG weder beantragt noch von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Überdies ist nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der LSVO im Bereich eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes die Errichtung von Einfriedungen genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für im Sossenheimer Unterfeld gelegene Flurstücke und insbesondere, wenn diese, wie das eingangs beschriebene Flurstück Nummer 33, der Zone II des Landschaftsschutzgebietes zugeordnet sind.

Die Genehmigung war entsprechend § 6 LSVO zu versagen und kann auch für die Zukunft nicht in Aussicht gestellt werden, da die „Handlung“ den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und nicht mit den Schutzzwecken der Landschaftsschutzverordnung vereinbar ist.

Bauliche Anlagen wie Einfriedungen verändern das Landschaftsbild erheblich und beeinträchtigen das Landschaftsschutzgebiet negativ. Sie wirken wesensfremd und treten als Fremdkörper in der Landschaft in Erscheinung, die insbesondere dem ästhetischen Naturgenuss der Erholung suchenden Bevölkerung dienen soll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die in unmittelbarer Nähe gelegenen Flächen – abgesehen von der von Ihnen auf dem Flurstück 46 widerrechtlich errichteten Einfriedung – bislang ohne jegliche Bebauung oder Einfriedungen geblieben ist.

Die Außenbereichslandschaft wird durch die Einfriedung zerstückelt und ist der Erholung suchenden Bevölkerung zumindest in diesem Teilbereich nicht mehr oder nur erschwert zugänglich. Zudem wird die freie Zugänglichkeit der Landschaft, auch für die Tierwelt, insbesondere durch einen Maschendrahtzaun, beeinträchtigt. Es bestehen Verletzungsgefahren für wild lebende Tiere, die nach § 39 BNatSchG geschützt sind.

Zudem wird die Natur geschädigt. Der Begriff der Naturschädigung ist bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn in die natürliche Pflanzenwelt oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig eingegriffen worden ist.

Durch die Errichtung von Zäunen und die damit einhergehende Versiegelungswirkung wird nicht nur ein Teil der freien Natur der dort vorgesehenen allgemeinerbezogenen Freizeitnutzung entzogen, sondern ein Teil der Landschaft wird mit Veränderungen der Grundfläche versehen, durch welche Flora und Fauna als Ausdruck eines von menschlichen oder technischen Handlungen grundsätzlich unbeeinträchtigten Zustandes in ihrem ursprünglichen und hergebrachten Bestand verringert und beeinträchtigt werden.

All diese Auswirkungen sind nicht von nur vorübergehender Dauer, sondern entfalten in ihrer Beeinträchtigungswirkung solange für die Flächen einen Nachteil, als der beschriebene Eingriff besteht. Diese nachteiligen Wirkungen in einem besonders schützenswerten Gebiet sind auch nicht durch entsprechende, einschränkende Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsbescheid zu kompensieren.

Zum Schutz des Außenbereiches, insbesondere eines Landschaftsschutzgebietes, ist aus Sicht des Naturschutzes die Erhaltung des Landschaftsbildes von herausragender Bedeutung. Der Schutz des Grundeigentums ist demgegenüber ein nachran-

giges Argument. Innerhalb eines städtischen Verdichtungsraumes bleiben vergleichsweise nur noch geringe Flächenteile völlig unbeeinträchtigt.

Das private Interesse des Widerspruchsführers wird dadurch bestimmt, sein Grundeigentum ohne Einschränkung nutzen zu können, wie es seinen Vorstellungen entspricht. Die Abwägung der Interessen führt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse überwiegt und das private Interesse zurücktreten muss. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der präventiven Kontrolle ist von hohem Gewicht, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden und somit nicht zum Tragen kommen. Das private Interesse des Widerspruchsführers ist demgegenüber von geringem Gewicht, weil die Nutzung des Eigentums nur im Rahmen der Gesetze eröffnet ist, zu denen auch die Beschränkung gehört, dass eine bauliche Tätigkeit (auch in Form einer Einfriedung) und Nutzung erst dann erfolgen darf, wenn die formellen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Insofern teilt die Widerspruchsbehörde die Wertung der Ausgangsbehörde.

Der durch die Errichtung einer Einfriedung erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht genehmigt werden. Insbesondere sind keine Gründe ersichtlich, die eine Abkehr von den überwiegenden Gemeinwohlinteressen des Erholung sichernden Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 2 LSVO etwa auch aus Einzel- oder Härtefallgesichtspunkten rechtfertigen würden.

Auch steht § 35 des Baugesetzbuches der Errichtung einer Einfriedung entgegen. Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange unter anderem dann gegeben, wenn der Naturschutz und die Landschaftspflege beeinträchtigt werden. Der Verstoß gegen die Landschaftsschutzverordnung stellt eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar.

Nach § 7 Abs. 4 HAGBNatSchG ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft eine Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn neben § 17 Abs. 3 BNatSchG auch § 35 Baugesetzbuch dem Eingriff nicht entgegensteht. Dies ist aber gerade hier der Fall.

Daneben waren für die vorliegende Entscheidung planungsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Fläche beispielsweise als „wohnungsferne Gärten“ vorsieht, existiert nicht. Zudem ist die genannte Fläche im Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main als „landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen. Eine Einfriedung konnte daher nicht genehmigt werden und ist somit unzulässig.

Vor dem Hintergrund möglicherweise bestandsgeschützten Tuns hatte die UNB zu prüfen, aus welchem sich dann eine für den Widerspruchsführer als Verfügungsadressaten positiv zu berücksichtigende Situation ableiten würde, wenn einerseits eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde für den vorgenommenen Eingriff in Natur und Landschaft vorläge oder vorgelegt werden könnte (sogenannter formeller Bestandsschutz) oder sich andererseits unter Zugrundelegung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze ein solcher Bestandsschutz zugunsten der Betroffenen zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Verfügungser-

stellung unter Beachtung der speziellen (bau-) planungsrechtlichen Gegebenheiten des betreffenden Gebietes herleiten ließe (sog. materieller Bestandsschutz).

Zu Recht kam die UNB zum Ergebnis, dass weder formeller noch materieller Bestandsschutz geltend gemacht werden kann. Eine sonstige früher ausgestellte (bau-rechtliche) Genehmigung liegt nicht vor. Somit kann für ungenehmigte Bauten und Gärten auch kein formeller oder materieller Bestandsschutz geltend gemacht werden. Auch zukünftig ist aus den genannten Gründen eine Genehmigung nicht in Aussicht zu stellen.

Die auf dem genannten Flurstück verursachten oder zu verantwortenden Eingriffe sind ohne die erforderliche Genehmigung gemäß § 4 LSVO und somit unter Verstoß gegen das geltende Recht erfolgt und stehen den Zielbestimmungen der Landschaftsschutzverordnung entgegen.

Zu Recht hat die Untere Naturschutzbehörde auch entschieden, dass Maßnahmen nach § 15 BNatSchG nicht in Betracht kommen.

Dies gilt aufgrund der hochwertigen landschaftsschutzrechtlichen Ausweisung des Gebietes. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Eingriff an einer anderen Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen durchgeführt werden kann und wenn ein damit verbundener Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Einfriedungen können in dafür ausgewiesenen Bereichen, in denen z.B. Kleingärten zulässig sind, errichtet werden.

Da zur Abwendung der dargelegten Beeinträchtigungen durch den Widerspruchsführer als Eingriffsverantwortlichem auch keine unverhältnismäßigen, zu Aufwand, Nutzung und Zielerreichung nicht mehr in Relation stehenden oder über das übliche Maß einer Beseitigung hinausreichenden Mittel eingesetzt werden müssen, um auf dieser Grundstücksfläche zu einer rechtmäßigen, außenbereichsverträglichen und dem Charakter als Landschaftsschutzgebiet Rechnung tragenden Nutzung zurückzukehren, kommt auch die Festsetzung einer alternativen Ausgleichsabgabe oder die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG bei Fortbestand der Einfriedung nicht in Betracht.

(Hinweis: Die elf auf dem Grundstück befindlichen Bäume wurden zeitlich vor Errichtung des Zaunes gepflanzt. Weil der Zaun im Landschaftsschutzgebiet nicht genehmigungsfähig ist, ist keine Ausgleichsmöglichkeit gegeben. Somit war nicht mehr gesondert über den Antrag des Widerspruchsführers in seinem Schreiben vom 06.07.2011 (2. Absatz) zu entscheiden. Der vorliegende Widerspruchsbescheid nimmt inzident zu diesem Antrag Stellung.)

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Hinsichtlich der Errichtung der Einfriedung aus Maschendraht sind die Belange des Naturschutzes aus den bereits genannten Gründen vorrangig.

Sowohl der Ausgangs- als auch der Widerspruchsbehörde ist bewusst, dass zwischen dem Erhalt der Streuobstwiesen einerseits und dem Freihalten der geschützten Flächen von Einfriedungen, Zäunen o.ä. ein Zielkonflikt besteht. Vor diesem Hintergrund wurden und werden gezielte Fördermaßnahmen und Aktionen seitens der Stadt Frankfurt am Main offeriert.

Die meisten (Streuobst-)Wiesen liegen im Landschaftsschutzgebiet oder im Außenbereich. Einfriedungen sind hier nicht erlaubt, weil die Freihaltung der Landschaft vor Störungen dieser Art ein hohes Gut darstellt. Werden die Grundstücke eingezäunt, geht der Charakter der Landschaft verloren.

Andererseits wird durch den Obstdiebstahl der Kreislauf des Pflegens und Erntens unterbrochen. Es besteht die Gefahr, dass die Streuobstwiesenpflege eingestellt wird, wenn der Berechtigte nicht die Früchte seiner Arbeit ernten kann.

Als im Verhältnis zur Einfriedung weniger einschneidende Maßnahme hatte im Übrigen die UNB die Verwendung von bedruckten gelben Flatterbändern angeboten.

Als Eigentümer des oben beschriebenen Flurstückes war der Widerspruchsführer gemäß § 7 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG vom 14. Januar 2005 (GVBl. Teil I, Nr. 2, Seite 14ff) in der aktuellen Fassung als sogenannter Zustandsstörer der rechtmäßige Adressat dieser Verfügung und Pflichtiger in Bezug auf die darin geforderten Maßnahmen.

Es lag auch eine im Sinne des HSOG bestehende konkrete Gefahr bzw. Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, weil durch die nicht genehmigte und auch zukünftig nicht genehmigungsfähige Einfriedung des Grundstückes gegen das geltende Natur- und Landschaftsschutzrecht verstoßen wurde bzw. wird.

Die Untere Naturschutzbehörde greift alle aktuellen bzw. neu vorgenommenen, widerrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sossenheimer Unterfeld – unmittelbar nach Kenntniserhalt – auf und betreibt deren Beseitigung, um jede zusätzliche Verfestigung / Erweiterung der vorherrschenden Zustände zu verhindern. Somit kommt sie dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 GG nach.

Aus diesem Grunde wurde gem. nach § 17 Abs. 8 BNatSchG die Beseitigung des Zaunes rechtmäßig von der Unteren Naturschutzbehörde verlangt.

Die vom Widerspruchsführer in seinem Schreiben vom 06.07.2011 angeführten Argumente verfangen sämtlich nicht.

Insbesondere liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 GG insofern vor, als die auf dem Nachbargrundstück befindliche Naturhecke keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Anzumerken bleibt, dass dem Widerspruchsführer

führer bereits in einem Parallelverfahren angeboten worden war, eine derartige „natürliche“ Einfriedung auch auf seinem Grundstück anzubringen.

Aus diesem Grunde war die Ziffer 1 der Beseitigungsverfügung vom 20.06.2011 als rechtmäßig zu beurteilen.

Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung war geboten, da sie i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse lag. Das Aufschubinteresse des privaten Adressaten tritt im vorliegenden Fall dahinter zurück. Bei der Vollziehung einer Beseitigungsverfügung ist regelmäßig Eile geboten, da die Rechtsordnung anderenfalls denjenigen privilegieren würde, der unter Hinwegsetzung über das Gesetz „Tatsachen schafft“. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel, Beschluss vom 6. 11. 1991, NVwZ-RR 1992, 468 - 469) ist ein über das allgemeine öffentliche Interesse hinausgehendes besonderes öffentliches Interesse jedenfalls für drei Fallgruppen zu bejahen. Diese Fallgruppen, nämlich:

1. eine bauliche Anlage ohne Substanzverlust und andere unverhältnismäßig hohe Kosten niedergelegt und gegebenenfalls entfernt werden kann (vgl. auch VGH Kassel, Beschluss vom 10.08.1982, HessVGRspr. 1983, 12 f.),
 2. in Fällen sogenannter notorischer Schwarzbauer (vgl. auch VGH Kassel, Beschluss vom 19.07.1984, BRS 42 Nr. 222) und
 3. bei Außenbereichsbauten, von denen typischerweise eine starke Nachahmungsgefahr ausgeht (vgl. auch VGH Kassel, Beschluss vom 29.05.1985, ESVGH 35, 222, 223),
- sind einschlägig.

Der Abbau des Maschendrahtzaunes ist ohne großen Aufwand und ohne Substanzverlust möglich durch ein Zusammenrollen des Zaungitters und das Herausziehen der Pfosten. Da sich die streitgegenständlichen Verhaltensmuster des Widerspruchsführers wiederholen (vgl. die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren betreffend das in der Nähe gelegene Flurstück 46) und er auch ausweislich seiner Widerspruchsbegründung kein Unrechtsbewusstsein hat, ist der Widerspruchsführer als notorischer Schwarzbauer – so bereits das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in einem Parallelverfahren - einzuordnen. Auch besteht gerade im Außenbereich, einem Bereich, in dem die Kontrolle durch die Behörde weniger engmaschig ist als in zentralen Bereichen, eine Gefahr der Nachahmung durch andere Grundstückseigentümer. Insofern konnte nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Anreizwirkung gegenüber der sich bisher rechtstreu verhaltenden übrigen Bevölkerung verhindert werden.

Die Androhung des Zwangsgeldes steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften der §§ 2, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 71 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG). Ein für den Widerspruchsführer milderer Mittel als eine Zwangsgeldandrohung ist nicht ersichtlich. Die Höhe von 2.500,- € rechtfertigt sich aus dem Zuwiderhandeln in Kenntnis der Rechtslage aus den Verfahren betreffend das Flurstück 46.

Auch die Festsetzung der Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 823,45 € ist rechtlich einwandfrei.

Die Verwaltungskosten von insgesamt 823,45 Euro setzen sich zusammen aus einer Gebühr i. H. v. 820,- Euro und Auslagen i. H. v. 3,45 Euro. Die Gebühr wird dabei gemäß § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV), festgesetzt nach Ziffer 521 (Anordnung zur Wiederherstellung des alten Zustandes) des Verwaltungskostenverzeichnisses i. V. m. Ziffer 51081 (sonstige bauliche Anlagen bis 21.500,- Euro) als 200 von Hundert von 410,- Euro. Die Auslagen erfassen die Portokosten für die förmliche Zustellung.

Daher war der Widerspruch vollumfänglich zurückzuweisen.

Nach § 14 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO) hat der Widerspruchsführer aufgrund des erfolglosen Widerspruchs die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 4 Abs. 3 Satz 1 des Hess. Verwaltungskostengesetzes.

Die Gebühr war in Höhe von € 500,- als angemessen festzusetzen.

Außerdem sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Verwaltungskostengesetz die im Zusammenhang mit dieser Widerspruchsentscheidung entstandenen Auslagen in voller Höhe wie folgt zu erstatten:

1 Zustellungsurkunde € 3,45

Der Betrag von € 503,45

ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto Nr. **200338676** bei der Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01) zu überweisen unter Angabe der folgenden Verrechnungsstelle:

9300000020711

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

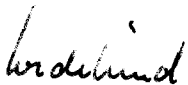
Gegen den Erstbescheid in Form des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte (Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen in Ur- oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten hinzugefügt werden.

HINWEIS:

1. Geht der Betrag nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse ein, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat, in dem der Schuldner sich in Säumnis befindet, erhoben (§ 13 Verwaltungskostensatzung).
2. Die Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag



(Wedekind)
Magistratsdirektorin

Absender:

STADT  FRANKFURT AM MAIN


DER MAGISTRAT
Rechtsamt
Fachbereich 30.3
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

12-10-11

Deutsche Post 

Aktenzeichen

W3-11/00088

Förmliche Zustellung

Weitergehend innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen